Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

XII. Jahrgang. Berlin, 1. Dezember 1901. Nummer 23.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Oesterreich-Ungarn, Mk. 3,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstr. 68—71, zu richten. (Eingetr. in der Zeitungs-Preisliste für 1901 unter Nr. 2090.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Verfügung, betreffend die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee S. 853. — Ernennungen der Mitglieder des Kolonialraths S. 854. — Statutenänderung der Gesellschaft Nordwest-Kamerun S. 855. — Nachtrags-Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea zur Verordnung vom 10. August 1899, betreffend Erkrankungen und Einfuhr von Rindvieh S. 855. — Verordnung, betreffend Abänderung der Gewerbesteuerverordnung für die Marshall-Inseln vom 13. November 1895 S. 856. — Personalien S. 856.

Nichtamtlicher Theil: Kolonialrath S. 857. — Personal-Nachrichten S. 864. — Deutsch-Ostafrika: Die Landschaft Ukuriá S. 865. — Kamerun: Wissenschaftliche Sammlungen S. 865. — Togo: Zu den Abgrenzungsarbeiten in Togo S. 865. — Wissenschaftliche Sammlungen S. 865. — Deutsch-Südwestafrika: Reise von Grootfontein nach dem Okavango (I.) S. 866. — Der Stand des Eisenbahnbaues in Deutsch-Südwestafrika S. 868. — Engländer und Buren in Deutsch-Südwestafrika S. 869. — Deutsch-Neu-Guinea: Das Geld der Naper S. 870. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 872. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Deutsches Erholungshaus auf der Insel Sansibar S. 875. — Südafrikanische Nutzhölzer S. 875. — Die Goldausbeute Rhodesias in den ersten neun Monaten 1901 S. 875. Angliederung der Cookgruppe an Neuseeland S. 875. — Die Rosellapflanze in Paraguay S. 875. — Verschiedene Mittheilungen: Bekämpfung der Tsetsefliege S. 876. — Litteratur S. 877. — Litteratur-Verzeichniß S. 878. — Verkehrs-Nachrichten S. 878. — Anzeigen.

Beilage: Die Missionsthätigkeit in den deutschen Schutzgebieten in Afrika und der Südsee.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verfügung, betreffend die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee.

Vom 28. November 1901.

Auf Grund des § 10 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005) und des § 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 809), in Verbindung mit § 74 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213), wird für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee Folgendes bestimmt.

§ 1.

Die Gebühren der Gerichte, Zeugen und Sachverständigen werden im Betrage der Sätze erhoben, die in den im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften bestimmt sind.

Soweit in Zustellungs- und Zwangsvollstreckungssachen die Gerichte und die von ihnen beauftragten Personen an die Stelle der Gerichtsvollzieher treten, werden die Gebühren, welche nach den im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften den Gerichtsvollziehern zustehen, als Gerichtsgebühren erhoben.*)

§ 2.

Die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtsbeamten und der mit der Vornahme von Zustellungen und Zwangsvollstreckungen beauftragten Personen werden, soweit es sich um Beamte der Schutzgebiete und

*) Anmerkung der Redaktion: Die nach § 1 Abs. 1 in Frage kommenden Vorschriften sind in folgenden Gesetzen enthalten: Gerichtskostengesetz (Reichs-Gesetzbl. 1898, S. 659), Preußisches Gerichtskostengesetz (Gesetz-Samml. 1899, S. 326), Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Reichs-Gesetzbl. 1898, S. 692), Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher (Reichs-Gesetzbl. 1898, S. 683), Preußisches Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher (Gesetz-Samml. 1899, S. 381), Preußische Gebührenordnung für Notare (Gesetz-Samml. 1899, S. 374), Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898, S. 689).